

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf Stäfa gemacht, und diese nach Zürich geschickt werden.

Die nämliche Einrichtung würde dann auch im Canton Linth für die Susten zu Rapperschwyl, Ziegelbrüt, Wesen und Wallenstadt gemacht werden.

§. 13. Ordnung für das Waaghaus in Zürich und die Susten zu Ziegelbrüt, Wesen und Wallenstadt.

Das Kauf- und Waaghaus zu Zürich bleibt das Hauptbureau dieser Wasserstrasse, wo die Generalcontrolle über alles durch die Schiffergesellschaft hin- und hergehende geführt, und der Kauf- und Waaghaus-Commission zu Händen der beyden Administrationsbehörden der Cantone Zürich und Linth Rechnung gegeben wird. Die Nebensusten sind Horgen, Stäfa, Rapperschwil, Ziegelbrüt, Wesen und Wallenstadt. Der Waagmeister in Zürich hat daher den Etat der hin- und durch benannte Kaufhäuser und Susten hergegangenen Waaren einzuziehen und zu verwahren, und daraus mit Zugug der beyden Oberschiffmeister einen General-Etat zu verfertigen. Er wird ferner wie bisher alle Frachten der von Zürich aufwärts bis nach Wallenstadt gehenden Waaren einziehen, und jeder Behörde die Gebühr entrichten, für welche Bemühung er selbst zu beziehen hat, von jedem Stück 4 Rappen. Die unterwegs fallenden Waaren werden den Sustmeistern bezahlt, und von denselben das Geld halbjährlich den Oberschiffmeistern jedes Cantons zu Händen des Waagmeisters zugestellt.

Alles Gut soll in Wallenstadt gewogen werden, wann es ein- oder ausgeladen wird, und zu dem Ende hin die nöthige Einrichtung allda gemacht werden. In Folge dessen soll auch daselbst ein Waagmeister von der Verwaltungsbehörde des Cantons Linth bestellt werden, der fähig sey, gute Ordnung zu erhalten, Bücher und Scripturen zu führen, und Caution zu leisten. Dieser soll die Güter empfangen, versenden, wägen und versorgen. Seine Besoldung wird nach Verlauf des ersten Semesters von den beydseitigen Verwaltungsbehörden, nach eingenommenem gutachtlichen Befinden der Kauf- und Waaghauscommission, bestimmt werden. Kein Schiff soll gefertigt werden, es habe dann seinen Ladjedul, der jedes Collo mit Marque und Gewicht, und den Tag enthält. Diese Ladjedul sollen numerirt seyn, und die Numero mit dem Semester anfangen.

Alle Sustmeister erhalten von den betreffenden Verwaltungskammern Patente, die ihre Pflichten enthalten.

Die Factoren zu Wallenstadt sollen alles Gut aus den Händen des Waagmeisters empfangen und an ihn abliefern.

(Der Beschluß folgt.)

Kleine Schriften.

Aufruf eines Patrioten an seine Mitbürger. 4. (Bern, Oktober, 1801). S. 4.

Der namenlose Verfasser mit hochtönenden Schimpfworten, gegen eine Horde declamirt, die das Zutrauen des Volks zu erschleichen suche, „um durch dasselbe unterstützt, bey den zufolge der zukünftigen Verfassung vorzunehmenden Wahlen sich wieder aufs neue der ersten Stellen zu bemächtigen, um von dort aus Eurem Zutrauen und Leichtgläubigkeit Hohn lachend, wieder jene eiserne Ruthe über Euch schwingen zu können, deren Schläge Ihr schon einmal so schwer gefühlt habt.“

Die Municipalität und Gemeinde Mimiswyl, versammelt den 2ten Oct. 1801, an die helvetische Tagsatzung in Bern. 8. (Bern). S. 3.

Diese Municipalität erklärt sich gegen die Umtriebe einer Faction, welche für ihr sinnloses Machwerk, Unterschriften erschleiche. Sie (die Municipalität Mimiswyl) erklärt, daß sie ihren Deputirten in Bern ihr ganzes Zutrauen schenke, „überzeugt, daß sie sich nichts werden kosten lassen, um uns eine Verfassung zu geben, die sich nicht auf das allzukostspielige und durch die traurige Erfahrung ungewelmäßig bewiesene System der Einheit gründe, sondern die den Bedürfnissen des Landes, dem Character des Volks und der Religion des Cantons angemessen seyn werde.“

Entwurf einer Cantonsverfassung für den Canton Bern, der zu dem Ende sich versammelnden Cantonstagsatzung zur Annahme vorzulegen. 8. (Bern, Aug. 1801). S. 15.

Es war dieß der von der Commission der Bernischen Cantonstagsatzung vorgelegte Entwurf.

Grundriß einer Cantonsverfassung; entworfen von einem Bewohner eines Cantons, dessen Hauptort eine volkreiche Stadt ist, welche ehemals die Oberherrlichkeit besaß. 8. Bern im Heumonath 1801. S. 16.

Das hier besonders abgedruckte Schema stand zuerst in der helvetischen Zeitung.